

LANDRATSAMT OSTALLGÄU  
- Sachgebiet 41 -  
Az.: 41-6414/3

Marktoberdorf, 12.07.2022

## **B e k a n n t g a b e** gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Renaturierung des Friesenrieder Baches am südlichen Ortsrand des Ortsteils Blöcktach, Ge- meinde Friesenried auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1775/2 und 1776 der Gemarkung Blöck- tach**

Die Gemeinde Friesenried plant einen ökologischen Gewässerausbau des Friesenrieder Baches am südlichen Ortsrand des Ortsteils Blöcktach. Von der Maßnahme miterfasst wird ein Teilbereich des aus Westen dem Friesenrieder Bach zufließenden Brunnenbächle. Der Blöcktacher Mühlbach wurde im Zuge der Hochwasserschutzmaßnahme in die Flutmulde nördlich der Ortschaft verlegt. Der im Ortsbereich verbliebene Bachlauf „Brunnenbächle“, der weitgehend verrohrt ist, wird vom Überwasser der Wasserreserve sowie durch Oberflächenwasser aus dem kleinen Einzugsgebiet gespeist. Der Maßnahmenbereich befindet sich auf den Flurnummern 1775/2 und 1776 der Gemarkung Blöcktach.

Das Gewässerbett des Friesenrieder Baches ist hier im Bestand begradigt und die Ufer durch Holzverbau befestigt. Hierdurch ist die laterale Konnektivität zwischen Fließgewässer und Vorland gestört. Eine eigendynamische Entwicklung des Fließgewässers wurde unterbunden. Der Bach weist im Maßnahmenbereich weder eine Varianz der Wassertiefen (monotones Regelprofil) noch der Fließgeschwindigkeiten auf. Die Uferbereiche sind mit standortfremden Gehölzen bewachsen.

Der projektierte Gewässerlauf wird naturnah mit einem strukturreichen Gewässerbett gestaltet. Das Gerinne (Ausbaulänge Friesenrieder Bach: 66 m, Ausbaulänge Brunnenbächle: 40 m) wird gewunden mit wechselseitigen Prall- und Gleitufeln angelegt. Das Gewässerbett wird im Bereich der Gleitufeln lateral aufgeweitet, so dass bei höheren Durchflüssen (größerer MQ) Flachwasserzonen entstehen. Die Uferbereiche werden mit variierenden Böschungsneigungen, an Prallufeln steiler mit maximalen Böschungsneigungen von 1:2 und an Gleitufeln flacher mit Böschungsneigungen bis 1:5 ausgestaltet. Die projektierten flachen, strukturreichen Uferbereiche erhöhen die laterale hydrologische Konnektivität.

Ziel der Maßnahme ist die ökologische Strukturaufwertung und naturnahe Gewässerentwicklung des begradigten und strukturarmen Fließgewässers.

Das geplante Vorhaben stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz dar, der gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz einer Planfeststellung bedarf. Besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, kann anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte diesbezüglich im Rahmen des Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zunächst eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei wurde bei einer überschlägigen Überprüfung in der ersten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien festgestellt, dass bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Der Maßnahmenbereich wird von einem faktischen Überschwemmungsgebiet umfasst. Weitere besondere Gegebenheiten liegen nicht vor.

Im Rahmen einer weiteren Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit bzw. die Schutzziele des Gebietes betreffen. Im Gegenteil, nachdem im Rahmen der Maßnahme das Gerinne aufgeweitet und zusätzlicher Retentionsraum geschaffen wird, sowie die Überschwemmungsflächen reduziert werden, wirkt sich die Gewässerausbaumaßnahme positiv auf das Fließgewässer aus. Der bisher vorhandene künstliche, das Gewässer einschränkende Uferverbau wird entfernt und die laterale Konnektivität zwischen Fließgewässer und Vorland wird wieder hergestellt. Dem Bach wird wieder Raum zur Eigenentwicklung gegeben.

Durch die geplanten Maßnahmen wird mehr Struktur, sowohl in dem aquatischen, als auch dem terrestrischen Lebensraum geschaffen. Somit ist von einer ökologischen Aufwertung und einer langfristigen Verbesserung des Gesamtzustandes für Natur und Landschaft auszugehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.  
Gudrun Hummel  
Regierungsdirektorin